in Würdigung der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA), der Operation "Sangaris" und der militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) für die Arbeit, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Einsatzes der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) die Grundlagen für erhöhte Sicherheit zu schaffen, sowie in Würdigung des am 15. September 2014 erfolgten Übergangs von der MISCA auf die MINUSCA,

jedoch *mit Besorgnis feststellend*, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist,

unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die sowohl Elemente der ehemaligen Séléka als auch Milizgruppen, vor allem die "Anti-Balaka", begangen haben, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Plünderung und Zerstörung von Eigentum, Angriffe auf Kultstätten, die Verweigerung des humanitären Zugangs und vorsätzliche Angriffe auf das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die nationalen Behörden, alle geeigneten Schritte zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs zu unternehmen, und erneut erklärend, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem der Sonderstrafgerichtshof alle Fälle wirksam und unabhängig untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber entscheiden kann und so einen wirksamen Beitrag zu Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in dem Land leisten kann,

betonend, dass die derzeitige Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bieten kann,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag anerkennend, den das vom Rat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, unter Hinweis auf seine Resolution 2196 (2015) und mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

erneut feststellend, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

betonend

15-06646 **3/17**

vertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu

15-06646 5/17

zesse der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Sicherheitssektorreform ebenso zu unterstützen wie die Wiederherstellung des Justiz-

- 6. lobt die Übergangsbehörden und die Interessenträger in der Zentralafrikanischen Republik für ihre Arbeit zur Neubelebung des politischen Prozesses und des Aussöhnungsprozesses mit dem Ziel, den Boden für eine dauerhafte Beendigung des Konflikts zu bereiten, begrüβt die jüngsten Anstrengungen der Übergangsbehörden, im Vorfeld des Forums von Bangui für nationale Aussöhnung durch inklusive Konsultationen auf lokaler Ebene die Auffassungen der Bürger vor Ort einzuholen, unterstreicht, wie wichtig das Forum für die Förderung des Friedens und der Stabilität ist, insbesondere durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Entwaffnung bewaffneter Gruppen, und erinnert ferner an die unverzichtbare Rolle der Zivilgesellschaft in dem Friedens- und Aussöhnungsprozess;
- 7. ermutigt die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Übergangsprozess behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;
- 8. fordert die Übergangsbehörden sowie die Nationale Wahlbehörde nachdrücklich auf, im Einklang mit der Übergangs-Nationalcharta beschleunigte Vorbereitungen zu treffen, damit die derzeit für August 2015 vorgesehenen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen dringend und so bald wie möglich abgehalten werden können, und dabei die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen, der Binnenvertriebenen und der zentralafrikanischen Flüchtlinge, deren Rückkehr ein wichtiges Ziel sein sollte, zu gewährleisten;
- 9. *fordert* alle Akteure in der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Verfassungscharta für den Übergang zu achten, insbesondere was die Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen betrifft, einschließlich in Bezug auf die Nichtwählbarkeit von Kandidaten:
 - 10. fordert &TJ /T0(k)-12 Tc -0.002 Tw 35.892 0 .80

15-06646 7/17

lichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet und die Abhaltung von Wahlen im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen, zu den anstehenden Programmen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie der Sicherheitssektorreform und zur Wiederherstellung des Rechtsprechungs- und Strafjustizsystems, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs;

14. *legt* den Übergangsbehörden *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, einschließlich der Steuereinziehung, der Ausgabenkontrollen und der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

Menschenrechte

15. erklärt erneut

Friedenssicherungseinsatz

- 20. würdigt die Übertragung der Autorität von der MISCA auf die MINUSCA am 15. September 2014 und *begrüßt*, dass die vormals der MISCA angehörenden Soldaten und Polizisten der Befehlsgewalt der MINUSCA unterstellt wurden;
- 21. würdigt die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Babacar Gaye, und nimmt Kenntnis von der verstärkten Entsendung der Militär-, Polizei- und Zivil-komponenten der MINUSCA, den ersten Tätigkeiten der Mission zur Durchführung ihres Mandats und der Einrichtung des Arbeitsstabs Bangui, der für die Stabilisierung der Hauptstadt sorgen soll;
 - 22. beschließt, das Mandat der MINUSCA bis zum 30. April 2016 zu verlängern;
- 23. beschließt, dass die MINUSCA eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 10.750 Soldaten, darunter 480 Militärbeobachter und Stabsoffiziere, sowie 2.080 Polizeiangehörige, davon 400 Einzelpolizisten und 40 Strafvollzugsbeamte, umfassen wird, erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die mit Resolution 2212 (2015) genehmigten zusätzlichen Soldaten, fordert die Mitgliedstaaten auf, Tr

15-06646 **9/17**

- 28. *betont*, wie wichtig eine raschere Entsendung der zivilen Komponente der MINUSCA ist, um die Aktionen der Polizei- und der Militärkomponente auf der Grundlage der Bedürfnisse der Mission zu unterstützen;
- 29. fordert die MINUSCA und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;
- 30. beschließt, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 32 bis 34 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz und der Zuweisung von Ressourcen für die Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen;
- 31. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;
- 32. *beschlieβt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:
- a) Schutz von Zivilpersonen
 - i) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten die Zivilbe-

- iii) in Abstimmung mit den Übergangsbehörden und nach Maßgabe der Risiken vor Ort geeignete Unterstützung zur Gewährleistung der Sicherheit wichtiger nationaler Interessenträger, einschließlich der Mitglieder der Übergangsregierung, bereitzustellen;
- iv) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Organen und religiösen Führern den Übergangsbehörden und später den gewählten Organen bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen auf nationaler wie lokaler Ebene behilflich zu sein, namentlich im Wege eines alle einschließenden nationalen Dialogs und über Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Konfliktbeilegung, unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Beteiligung der Frauen;
- v) technische, logistische und sicherheitsbezogene Hilfe für den Wahlprozess zu konzipieren, zu koordinieren und bereitzustellen und alle nötigen Vorbereitungen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu treffen, in dringlicher Zusammenarbeit mit der Nationalen Wahlbehörde, damit die derzeit für August 2015 vorgesehenen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Präsidentschafts- und Parlamentswaen if 164c -0.tn ifen01 Tc 0n-4(5)(H)1(i) 6 Tc fe (üt)(4c -0.t)tunuiba0[st nba0[stmr6tn81stmmm8(hr)-(4)8]

11/17

im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

- h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung
 - i) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
 - ii) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Umsetzung der überarbeiteten Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten im Ei

15-06646 13/17

- b) Reform des Sicherheitssektors
 - i) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Konzipierung und Durchführung der Sicherheitssektorreform und der Überprüfungsprozesse zu unterstützen, namentlich indem sie strategische Politikberatung erteilt, in enger Abstimmung mit der EUMAM RCA;
 - ii) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung eng zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Zentralafrikanischen Streitkräfte wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);
- c) Illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und unerlaubter Handel damit
 - die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berichte der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) und der Beschlüsse des Kimberley-Prozesses, mit dem Ziel, die staatliche Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet und seine Ressourcen auszuweiten;
- 34. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:
 - a) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;
- b) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe sachdienlich sind;
- c) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Übergangsbehörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten:
- d) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängten Maßnahmen in die Zentralafrikanische Republik verbracht werden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;
- e) den zuständigen staatlichen Behörden nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel für die Durchführung von Inspektionen und Kontrollbesuchen in den wichtigsten Bergbaugebieten und -stätten bereitzustellen und so die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen:
- 35. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 32 bis 34 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

- 36. *ersucht* die MINUSCA, ihre operative Koordinierung mit dem Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union gegen die Widerstandsarmee des Herrn zu verstärken, und *ersucht* die MINUSCA, mit dem Regionalen Einsatzverband und mit den nichtstaatlichen Organisationen, die an der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn beteiligt sind, sachdienliche Informationen auszutauschen;
- 37. fordert die Übergangsbehörden und die internationalen Partner und zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auf, in Abstimmung mit der MINUSCA und dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;
- 38. fordert die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen nachdrücklich auf, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei tl0.002 Tc 0nic 0.134 1 0 Tnag0.057 Wi2(nd)-105 TD [(d)-4(er)-2())24(W)\$6 (TD) r [(dd)(25t)(und)-12())25 (Und)-126 (Und)(100) (U

15/17

in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSCA alle erforderlichen Mittel ein-

15-06646 **17/17**